Gemeinde Testorf-Steinfort

Gemeindevertretung Testorf-Steinfort

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort, Nr: SI/09GV/2019/37

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.12.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf-Steinfort OT Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Bericht des Bürgermeisters	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2019	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Schadstoffmobil des Landkreises Nordwestmecklenburg	**VO/09GV/2019-296**
7	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf	**VO/09GV/2019-297**
8	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

9	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V zur Auftragserteilung für die Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsanzeige	**VO/09GV/2019-295**
10	Gestattungsvertrag in der Gemarkung Testorf, Flur 2, Flurstück 77/D	**VO/09GV/2019-298**
11	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

12	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Informationsvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/09GV/2019-296**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	21.11.2019
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser:	Frau Pahlke

Schadstoffmobil des Landkreises Nordwestmecklenburg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.12.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Sachverhalt:
Der Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort, Herr Vitense, möchte gerne die drei Standorte, die das Schadstoffmobil des Landkreises Nordwestmecklenburg zweimal jährlich in der Gemeinde Testorf-Steinfort anfährt, zukünftig auf einen reduzieren, weil es dort anlässlich der Abholtermine zu Problemen mit der Ordnung und Sauberkeit kommt. Er möchte gerne wissen, ob das möglich sei und zudem etwas über die Vorgaben des Landkreises hinsichtlich der Entsorgung der Schadstoffe am Tag der Abholung in Erfahrung bringen. Die genaue Fragestellung entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bürgermeisters an die Verwaltung vom 17.11.2019, welches der Anlage beigefügt ist.

Mit Schreiben vom 20.11.2019 unterbreitet der Bürgermeister einen Vorschlag, wie aus seiner Sicht zukünftig die Ausweisung der Standorte für die Schadstoffabholung aussehen könnte. Eine Reduzierung der Standorte ist dabei nicht mehr vorgesehen. Herr Vitense bittet darum, diese Überlegungen zu diskutieren.

Informationen der Verwaltung:
Nach Auskunft des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Nordwestmecklenburg ist die Ursache für die Verunreinigungen der Abstellorte, dass der Müll am Ablageort einfach abgestellt wird. Die Mitnahme und Entsorgung der Schadstoffe setzt jedoch voraus, dass diese direkt im Schadstoffmobil abgegeben und so der Entsorgung zugeführt werden. Vorher abgestellter unbeaufsichtigter Müll kann nicht mit entsorgt werden. Dafür fehlen Zeit und Personal.

Für das kommende Jahr 2020 ist der Tourenplan durch den Dienstleister für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg schon erstellt. Eine Reduzierung oder Veränderung der Standorte kann erst nach entsprechender Beantragung durch die Gemeinde zum Jahr 2021 erfolgen. Für die Beantragung gibt es keine Formvorschriften. Sobald die Gemeinde Testorf-Steinfort der Verwaltung den/die gewünschte/n Standort/e mitgeteilt hat, kann somit ein entsprechender Antrag auf Umsetzung beim Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt werden.

Anlagen:
- Schreiben des Bürgermeisters vom 17.11.2019
- Schreiben des Bürgermeisters vom 20.11.2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf – Steinfort
Der Bürgermeister

17.11.2019

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 18. Nov. 2019			
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Hauptamt
Ordnungsamt

Schadstoffmobil Landkreis NWM
Einsatzort: Gemeinde Testorf-Steinfort
Verunreinigung der Abstellorte

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinem Kenntnisstand fährt das Schadstoffmobil des Landkreises zwei Mal im Jahr auch die Gemeinde Testorf-Steinfort an und diese Anfahrorte sind Testorf-Steinfort, Schönhof und Testorf.

Fragen:

Es gibt 3 Standorte, die in der Gemeinde angefahren werden, kann es zukünftig auch nur ein Standort sein, falls es weitere Probleme mit der Ordnung gibt?

Wie sieht es mit den Vorgaben des LK für eine Entsorgung der Schadstoffe am Tag der Abholung aus?

Würden Sie bitte eine allgemeine Info-Vorlage zur nä. GV-Sitzung am 12.12.19 mit ausreichen lassen.

Mit freundlichem Gruß

Gemeinde Testorf – Steinfort
Der Bürgermeister

20.11.2019

R	WV	Eilt	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 20. Nov. 2019			
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Hauptamt
Ordnungsamt

Schadstoffmobil Landkreis NWM
Einsatzort: Gemeinde Testorf-Steinfort

Hier: Neuer Standort im Ortsteil Testorf-Steinfort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die neuesten Überlegungen zu den Standorten einmal aufzunehmen und ggf. zu diskutieren.

Alle drei Standorte in den vorgegebenen Ortsteilen sollten so belassen werden, bis auf einen Standortwechsel im Ortsteil Testorf-Steinfort.
Der jetzige Standort wird zunehmend vom Durchgangsverkehr bedient und damit auch verunreinigt.

Daher der Vorschlag, dass wir den Standort Lindenallee – Buswendeschleife im Ortsteil Testorf-Steinfort in die Kastanienallee - Wertstoffsammelplatz verlegen.
Es sollte so dem Landkreis _ Abfallwirtschaftsbetrieb – mitgeteilt werden und ggf. auch den Einwohnern über eine Postwurfsendung.

Zusammenfassung:

OT Schönhof, Schloßstraße 5, vor dem Gutshaus	**bleibt - unverändert**
OT Testorf, Mecklenburger Str.- Wertstoffsammelplatz	**bleibt - unverändert**
OT Testorf-Steinfort, Kastanienallee – Wertstoffsammelplatz	**neuer - Standort**

Ggf. Rücksprache Bürgermeister.

Mit freundlichem Gruß

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/09GV/2019-297**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	28.11.2019
Bauamt	Verfasser:	G. Matschke

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.12.2019	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde Testorf-Steinfort unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht eingegangen.
   Es ergeben sich
   - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahme,
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
   Es ergeben sich Stellungnahmen, deren Inhalte lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind. Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfort zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfort stellt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich innerhalb des Gemeindegebietes auf, um die Sonderbaufläche für Windenergieanlagen zurückzunehmen. Die Zielsetzung korrespondiert mit der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des RREP für die Region Westmecklenburg.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Öffentlichkeit beteiligt und den berührten Behörden und TÖB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Hinsichtlich der berührten Behörden und TÖB ergeben sich
- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus werden Hinweise aus den Stellungnahmen soweit erforderlich in der Begründung berücksichtigt.

Maßgeblich sind aus Sicht der Gemeinde die Stellungnahme des Landkreises, Bauleitplanung, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und die Belange, die von der Gemeinde Rüting vorgetragen wurden. Die Gemeinde ergänzt die Ausführungen zur bisherigen planungsrechtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen.

Unter Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen RREP sieht sich die Gemeinde in ihrer Vorgehensweise bestärkt. Das RREP von 2011 wurde für unwirksam erklärt. Die Gemeinde möchte nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und begründet dies unter Bewertung der Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Bindungswirkung entfallen.

In Bezug auf die Belange, die von der Gemeinde Rüting vorgetragen werden, setzt sich die Gemeinde Testorf-Steinfort mit diesen ausführlich auseinander. Die Gemeinde ist einer anderen Auffassung als die Gemeinde Rüting. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass die Aufhebung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zulässig und begründet ist. Zum einen sind die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen RREP verfestigt. Zum anderen ist die Gemeinde nicht bestrebt, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort macht sich die Ergebnisse der Abwägung zu eigen.
Die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf ergab keine wesentlichen Änderungen der Planungen. Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen werden dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren werden unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Dementsprechend sind die Planunterlagen zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Abwägungsvorschlag, tabellarische Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

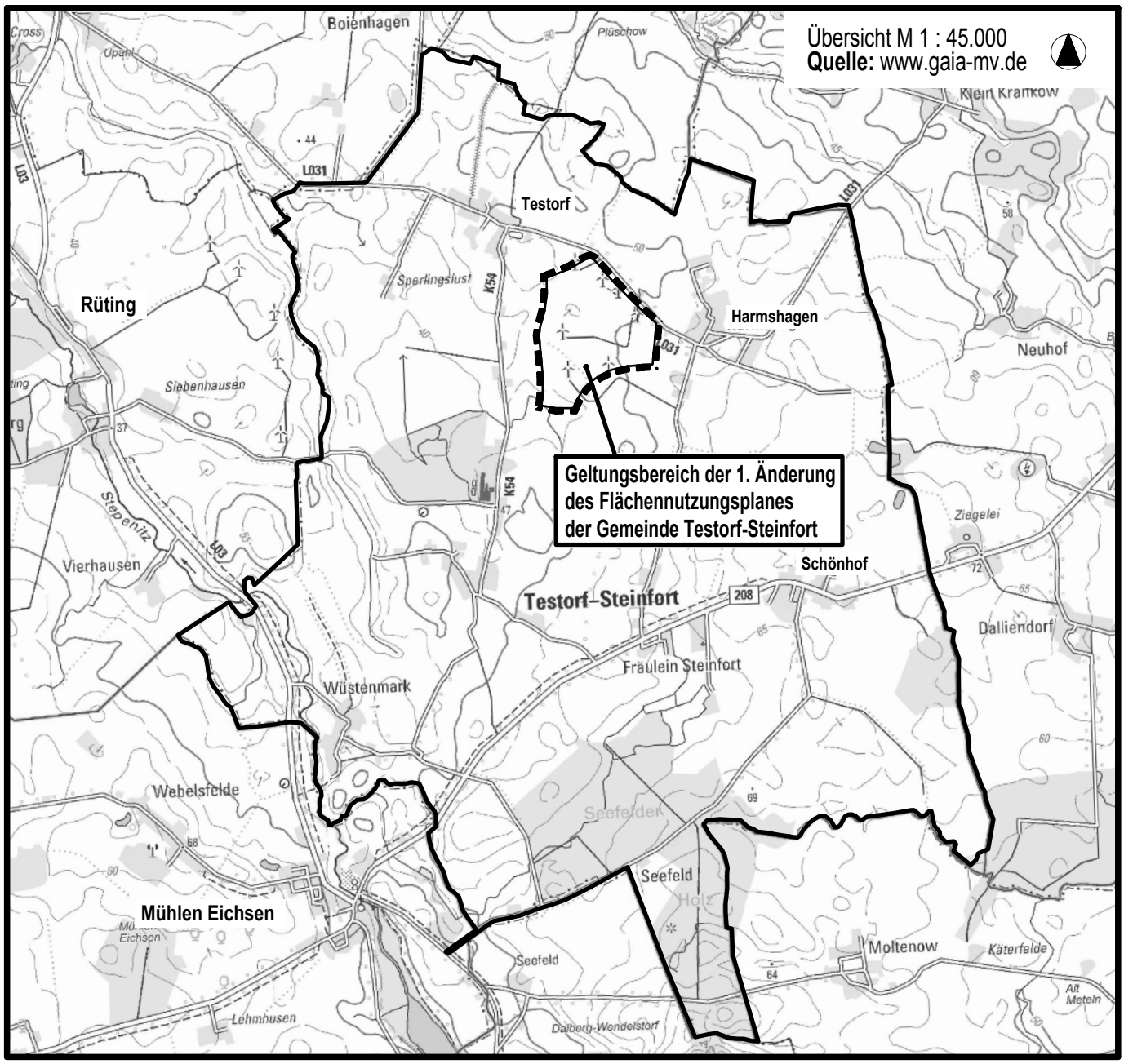

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

VORENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat auf ihrer Sitzung am 22.09.2016 einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zum maßgeblichen Thema der Regelung und Steuerung von Windenergieanlagen getroffen. Der vorhandene Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gebiet der Gemeinde und insbesondere für das Sondergebiet für Windenergie in Testorf-Steinfort einer Prüfung unterzogen. Als Zielsetzung ist enthalten

- Überprüfung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen,
- Regelung zur Höhenlage der vier Windenergieanlagen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort sind nach Vorgabe des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg auch Flächen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen dargestellt.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat diesen Beschluss am 13.07.2017 präzisiert.

Anlass für eine erneute Beschlussfassung der Gemeinde Testorf-Steinfort war die Beschlussempfehlung des Regionalen Planungsverbandes auf seiner 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017.

Die Ergebnisse der Fortschreibung des RREP im laufenden Verfahren wurden dargestellt. Die Gemeinde Testorf-Steinfort überprüft ihre Ziele und präzisiert ihre Zielsetzung dahingehend:

- In Anpassung an die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung plant die Gemeinde die Rücknahme des Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Testorf-Steinfort reflektiert dabei auch und bezieht das in ihre Überlegung ein, dass eine raumordnerische Untersagung durch den Planungsverband bei der Landesplanungsbehörde für Entwicklungen zu Windenergie beantragt wurde. Ebenso macht die Gemeinde deutlich, dass sie von einer Wahrnehmung der Öffnungsklausel nicht Anspruch nehmen wird.

Die Gemeinde hat den Antrag am 17.05.2017 über die Verwaltung an das Ministerium zur raumordnerischen Untersagung für vorliegende Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Windeignungsgebiet Harmshagen gestellt. Vorgaben und Ziele der Raumordnung und Landesplanung befinden sich in Aufstellung; rechtsverbindliche Pläne und Programme der Raumordnung und Landesplanung liegen derzeit nicht vor. Ebenso hat die Gemeinde am 17.05.2017 den Antrag zur Rückstellung eines Antrages zu vorliegenden Anträgen auf die Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Windeignungsgebiet Harmshagen gestellt.

Unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse fasst die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des

Flächennutzungsplanes als Änderung des Beschlusses vom 22.09.2016. Die bisherigen Ziele werden zurückgenommen. Eine Überprüfung der Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt nicht mehr. Eine Regelung zur Höhenlage von Windenergieanlagen erfolgt nicht mehr.

Neues Ziel ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort an die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die nach Abwägung bereits verfestigt und Arbeitsgrundlage des regionalen Planungsverbandes sind.

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2016 wurde ersetzt bzw. ergänzt. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Regelung von Windenergieanlagen wird gefasst. Die Gemeinde schafft die Voraussetzungen für die Anpassung an die zukünftig zu erwartenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Gemeinde Testorf-Steinfort fasste den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Sondergebiet Wind Harmshagen (Wegfall des Windeignungsgebietes Harmshagen im REEP – in Aufstellung). Der Beschluss wird als Ergänzung des Beschlusses vom 22.09.2016 der Gemeinde Testorf-Steinfort gefasst. Der vorhandene Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort wird insbesondere zum Thema Windenergie unter Beachtung der Beschlussempfehlungen des regionalen Planungsverbandes vom 10.05.2017 ergänzt.

Die Ziele bestehen
- in der Rücknahme des Sondergebietes Wind Harmshagen,
- in der Festlegung, von der planerischen Öffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen,
- die Grundlagen aus gemeindlicher Sicht für die raumordnerische Untersagung darzulegen.

Die planerische Vorbereitung der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazu gehörigen Entwurf des Umweltberichtes wurde für den RREP weiter fortgeschrieben. Auf seiner Sitzung am 22. August 2018 hat der Planungsverband den Sachverhalt weiter behandelt. Danach ist für das Gebiet der Gemeinde Testorf-Steinfort anstelle des ursprünglich dargestellten Eignungsgebietes für die Windenergieanlagen eine Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel (Altgebiete gemäß RREP WM 2011) dargestellt. Die Gemeinde nimmt dies zum Anlass, die durch Beschluss bereits festgelegten Zielsetzungen zu präzisieren. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird die bisher dargestellte Fläche für Windenergieanlagen zurückgenommen. Es werden anstelle des Sondergebietes für Windenergieanlagen Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde ist die Rücknahme der Flächen vorgesehen und auf die planerische Öffnungsklausel für den beabsichtigten Programmsatz 10 wird verzichtet. Es ist nicht das Ziel der Gemeinde Windenergieanlagen auf der Standortfläche zu errichten oder zu erneuern, die bereits mit dem RREP Westmecklenburg 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.

Weiterhin ist es nicht Ziel der Gemeinde die Standortfläche durch Bauleitplanung zu sichern. Es ist das Ziel, die Fläche sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung zurückzunehmen. Die Gemeinde ändert ihren Flächennutzungsplan entsprechend. Planungsziel ist die Rücknahme der

Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für Windenergieanlagen. Diese werden ersetzt durch Flächen für die Landwirtschaft.

Darüber hinaus wird die Rücknahme des Planungsrechts innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet und mit den Genehmigungsbehörden des Landkreises Nordwestmecklenburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf mögliche Auswirkungen durch die Rücknahme des verbindlichen Planungsrechts abgestimmt. Die Gemeinde geht davon aus, dass Entschädigungsansprüche unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele an die Raumordnung und Landesplanung gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht entstehen.

Die Prüfung der Umweltbelange und deren Anforderungen werden mit der Beteiligung mit dem Vorentwurf abgestimmt. Die Anforderungen werden gemäß § 2a BauGB beachtet. Siehe hierzu die Anlage zur Begründung, in der auf die Anforderungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange durch Aufnahme der entsprechenden Gliederungspunkte im Teil 2 eingegangen wird.

Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien – Wind wurde am …….. gebilligt.

Testorf-Steinfort, den (Siegel)

Vitense
Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinfort

Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Abstimmung mit der Gemeinde Testorf-Steinfort durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Anlagen

- Inhaltsverzeichnis für den Entwurf
- Auszug aus dem RREP mit der Darstellung der Standortfläche der planerischen Öffnungsklausel (Altgebiete gemäß RREP Westmecklenburg 2011) Arbeitsstand

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien – Wind

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planung
1.2 Wahl des Standortes
1.3 Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
1.4 Plangrundlage
1.5 Bestandteile der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
1.6 Rechtsgrundlagen

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesraumentwicklungsprogramm
2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm
2.3 Flächennutzungsplan
2.4 Landschaftsplan
2.5 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
2.6 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsziele

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation
3.2 Ziele und Zwecke der Planung
3.3 Naturräumlicher Bestand

4. Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan
4.2 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan
4.3 Flächennachweis

5. Verkehrliche Anbindung

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung
6.2 Oberflächenwasserbeseitigung
6.3 Brandschutz/ Löschwasser
6.4 Abfallentsorgung

7. Altlasten

8. Immissions- und Klimaschutz

9. Auswirkungen der Planung

10. Nachrichtliche Übernahmen

10.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale
10.2 Anzeige des Baubeginns der Erdarbeiten
10.3 Waldabstand

11. Hinweise

11.1 Munitionsfunde
11.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft
11.3 Artenschutzrechtliche Belange

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik
5.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange
5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
5.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung
5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Hinweise auf Kenntnislücken
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

9. Zusammenfassung

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

2. Arbeitsvermerke

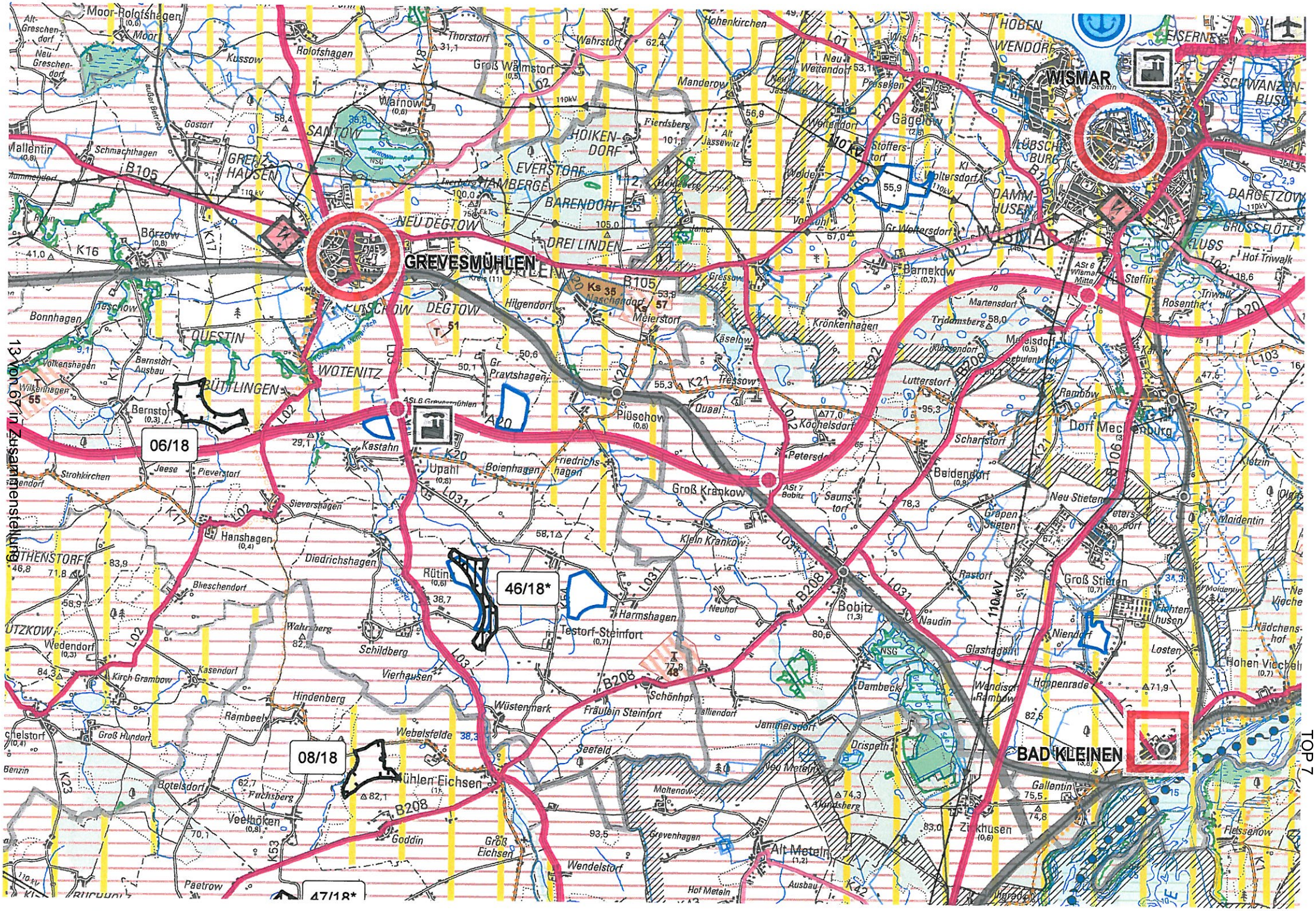

13 von 67 II Zusammenstellung

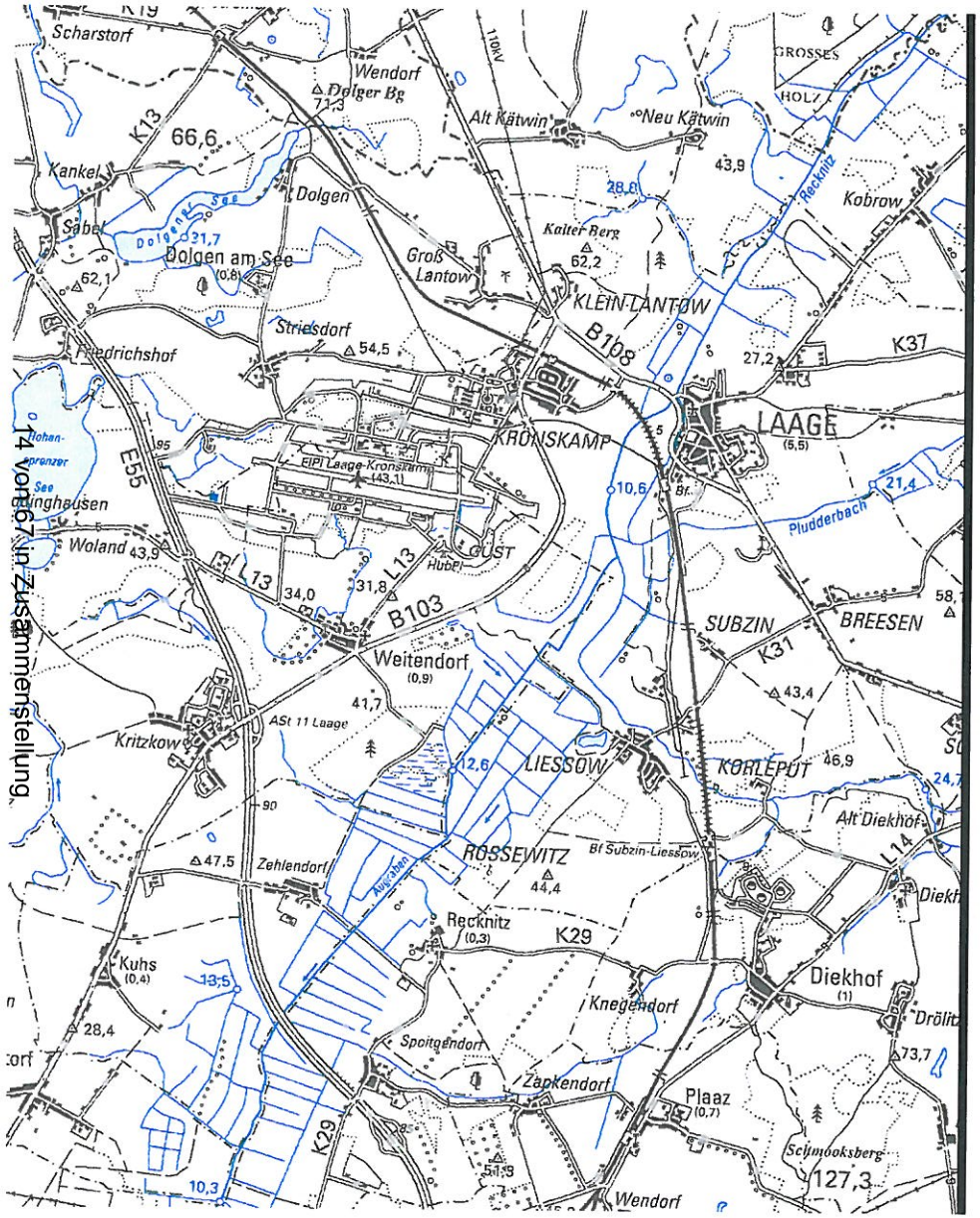

Legende

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)

Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel (Altgebiete gemäß RREP WM 2011)

2,5 km Abstand innerhalb eines Altgebietes zum benachbarten Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme

Eignungsgebiet Windenergienutzung (Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Testorf-Steinfort
für das Sachthema regenerative Energien - Wind

VORENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	25.03.2019	02.05.2019	29.04.2019		x	
II.2	Amt für Raumordnung	25.03.2019	12.07.2019	12.07.2019		x	
II.3	STALU	25.03.2019	12.04.2019	10.04.2019		x	
II.4	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	25.03.2019					
II.5	Bergamt Stralsund	25.03.2019	02.05.2019	30.04.2019		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	25.03.2019	27.04.2019	25.04.2019		x	
II.7	Industrie- und Handelskammer	25.03.2019					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	25.03.2019					
II.9	Deutsche Telekom AG	25.03.2019	11.04.2019	11.04.2019		x	
II.10	Katholische Kirche	25.03.2019					
II.11	Ev.-luth. Landeskirche	25.03.2019					
II.12	Nahbus NWM GmbH	25.03.2019					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	25.03.2019	04.05.2019	30.04.2019		x	
II.14	E.DIS GmbH	25.03.2019	23.04.2019	16.04.2019		x	
II.15	Hanse Gas GmbH	25.03.2019	02.04.2019	02.04.2019		x	
II.16	50 Hertz	25.03.2019	01.04.2019	29.03.2019		x	
II.17	GDMcom	25.03.2019	02.04.2019	02.04.2019		x	
II.18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	25.03.2019					
II.19	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	25.03.2019					
II.20	Forstamt Grevesmühlen	25.03.2019					
II.21	Wasser- und Bodenverband	25.03.2019	12.04.2019	12.04.2019		x	
II.22	Betrieb für Bau und Liegenschaften	25.03.2019	10.04.2019	08.04.2019		x	
II.23	Bundeswehr	25.03.2019	03.04.2019	03.04.2019		x	
II.24	Deutscher Wetterdienst	25.03.2019	17.04.2019	12.04.2019		x	
II.25	Hauptzollamt Stralsund	25.03.2019	11.04.2019	10.04.2019		x	
II.26	Landesamt für innere Verwaltung	25.03.2019	01.04.2019	01.04.2019		x	
II.27	LA für Brand- und Katastrophenschutz	25.03.2019	27.04.2019	25.04.2019			
II.28	Polizeiinspektion Wismar	25.03.2019					
II.29	Freiwillige Feuerwehr	25.03.2019	02.05.2019	02.05.2019		x	
II.30	Landgesellschaft MV mbH	25.03.2019	04.04.2019	03.04.2019		x	
II.31	BUND für Umwelt und Naturschutz	25.03.2019					
II.32	Nabu Deutschland	25.03.2019					
II.33	Landesanglerverband	25.03.2019					
II.34	Landesjagdverband	25.03.2019					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	25.03.2019					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Rüting	25.03.2019	08.04.2019	08.04.2019	x		
III.2	Gemeinde Upahl	25.03.2019	11.04.2019	11.04.2019			x
III.3	Gemeinde Alt Meteln	25.03.2019					
III.4	Gemeinde Bobitz	25.03.2019					
III.5	Gemeinde Mühlen Eichsen	25.03.2019					
III.6	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	25.03.2019					
IV.	Öffentlichkeit						
	-						
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Mai 2019 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Gemeinde Testorf-Steinfort Über Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen Land Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II.A Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314 **E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen, 29.04.2019 **1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 25.03.2019, hier eingegangen am 29.03.2019** Sehr geehrter Herr Janke, Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort mit Planzeichnung im Maßstab 1:5.000, Planungsstand (Vorentwurf) und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand 18.10.2018. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde 2 **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Kommunalaufsicht** Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. 3 Seite 1/6	Zu 1. Die Informationen zu den Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Informationen zu den beteiligten Fachdiensten des Landkreises werden zur Kenntnis genommen. Zu 3. Die Äußerungen und Hinweise werden nachfolgend behandelt. Die Beachtung erfolgt gemäß Behandlung der Stellungnahmen.	- Zur Kenntnis zu nehmen. -

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung		
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung***	A	
4	Mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Testorf-Steinfort, die dargestellte Sonderbaufläche Windenergieanlagen aufzuheben und als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.	Zu 4. Das Planungsziel wird entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde wiedergegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	Zur rechtlichen Einordnung sollten der bisherige Verfahrensablauf und die Planungsziele der Gemeinde erläutert werden.	Zu 5. Der bisherige Verfahrensablauf und die Planungsziele werden in der Entwurfsphase erläutert.	Zu berücksichtigen.
6	Die Gemeinde Testorf-Steinfort verfügt über einen seit 06.12.2003 wirksamen Flächennutzungsplan. Zu diesem Zeitpunkt waren Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig gem. § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB, sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr.2-6 öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte ist.	Zu 6. Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen und entspricht dem Kenntnisstand der Gemeinde. Eine Ergänzung der Begründung erfolgt.	Zu berücksichtigen.
7	1996 ist das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg(ROG) wirksam geworden, in dem Windeignungsräume ausgewiesen wurden. Die Gemeinde Testorf- Steinfort ist mit ihrem Flächennutzungsplan der Anpassungspflicht aus dem ROG 1996 teilweise nachgekommen, indem sie eines von zwei im Gemeindegebiet ausgewiesener Windeignungsräume übernommen hat. Im Flächennutzungsplan wurde unter Beteiligung der Raumordnung begründet dargelegt, warum der zweite kleinere Raum nicht übernommen wird. Mit der Fortschreibung des ROG 1996 als Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) 2011 wurde nur der im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellte Windeignungsraum beibehalten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stimmte insofern schon mit den Zielen der Raumordnung zu den Windeignungsräumen überein.	Zu 7. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ebenfalls in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
8	Die Gemeinde hat versucht mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark am Gravesdiek", die Zulassung von WEA im Eignungsgebiet weiter zu steuern. Der Bebauungsplan wurde am 29.06.2006 rechtskräftig. Mit Urteil 3K 11/07 vom 30.01.2008 wurde der Bebauungsplan Nr. 2 im Normenkontrollverfahren, auf Grund von beachtlichen Abwägungsfehlern, für unwirksam erklärt. Im Juli 2008 wurde ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung eingeleitet, jedoch nicht zum Abschluss gebracht.	Zu 8. Die Ausführung der Gemeinde wird ergänzt. Insbesondere wird auch die Anforderung zum Erfordernis der Steuerung von Windenergieanlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen.
9	Die Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP 2011 wurde vom Regionalen Planungsverband am 20.03.2013 beschlossen und Anfang 2016 in die erste Beteiligungstufe gebracht. Seite 2/6	Zu 9. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit Urteil des OVG Greifswald vom 30.01.2017 wurde das RREP 2011, für die darin ausgewiesenen Windeignungsgebiete, inzident für unwirksam erklärt. Die 2. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie läuft derzeit. Das im F-Plan der gemeinde Testorf-Steinfort dargestellte Windeignungsgebiet wird mit der Teilfortschreibung nicht übernommen, da es den neuen Kriterien, die zur Ausweisung der Windeignungsgebiete geführt haben, nicht entspricht. Die Gemeinde kommt daher mit der vorliegenden Planung ihrer Anpassungspflicht nach und hebt den im F-Plan dargestellten Windeignungsraum auf. Der Planungsverband möchte es den Gemeinden jedoch über eine Ausnahme, die in den Programmpunkt 6.5.10 aufgenommen wurde, ermöglichen, die alten Räume aus dem RREP 2011weiterhin der Windnutzung zugänglich zu machen, sofern sie diese innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung durch eine Bauleitplanung sichern. Die Gemeinde Testorf-Steinfort erklärt vorliegend, dass sie davon keinen Gebrauch machen möchte. Da sie aber in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan eine Sondergebietsfläche für Windenergie ausgewiesen hat, ist es zur Durchsetzung ihres Ziels erforderlich die Fläche aufzuheben, da andernfalls die Öffnungsklausel automatisch zum tragen kommen würde.	10	Zu 10. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
		11	Zu 11. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
		12	Zu 12. Der Sachverhalt wird in der Begründung berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
		13	Zu 13. Der Sachverhalt der Öffnungsklausel und die Auswirkungen auf das Gemeindegebiet werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Gegenwärtig ist es strittig, ob die Öffnungsklausel auch dahingehend ausgelegt werden kann, dass die Gemeinde die „alten" mit einer Bauleitplanung unterlegten Windeignungsgebiete, im Sinne einer Zielanpassung vollständig aufheben kann. Da das RREP jedoch derzeit für die Windeignungsgebiete keine Bindungswirkung entfaltet und die Teilfortschreibung noch nicht endabgewogen ist, sollte es der Gemeinde möglich sein ihren Flächennutzungsplan wie gewünscht zu ändern. Allerdings muss die Gemeinde in der Begründung Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung ausreichend darlegen. Insbesondere scheint eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Anlagen, dem Bedarf zum Repowern und den vorliegenden BIMSCH Anträgen für die Errichtung von Anlagen in diesem Bereich unumgänglich. Aus der Begründung sollte zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, warum die Gemeinde nicht an der Aufrechterhaltung des „alten" Windeignungsraumes interessiert ist, so dass die jetzige Planung auch die nächsten Jahre bis zum Auslaufen der Zeitschiene für die Öffnungsklausel standhält und sich die Argumente gegenüber der Nichtanwendung der Öffnungsklausel durchsetzen.	14	Zu 14. Unter Berücksichtigung dessen, dass keine Bindungswirkung besteht, hebt die Gemeinde das Eignungsgebiet auf/ führt das Verfahren fort.	Zu berücksichtigen.
		15	Zu 15. Die Gemeinde wird die Ausführungen ergänzen. Hierzu gehört insbesondere die Darstellung zu den vorhandenen Anlagen, die Ausführungen zum Bedarf zum Repowern und den BImSch-Anträgen, die vorliegen. Die Gemeinde begründet, warum sie nicht an der Aufrechterhaltung des „alten Windeignungsgebietes" festhält.	Zu berücksichtigen.
	Mit der Aufhebung des Windeignungsraumes macht die Gemeinde, solange die Teilfortschreibung noch nicht endabgewogen ist, den Weg frei für die privilegierte Errichtung der Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet. Hofft aber, dass dies nicht eintritt, sondern die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung schon so weit verfestigt sind, um neuen Anträgen als unbenannter öffentlicher Belang entgegenstehen zu können. Aber bisher ist der Eignungsraum im Flächennutzungsplan noch nicht zurückgenommen, d.h. die Ausnahme würde ihre Anwendung finden. Nur wenn sicher davon auszugehen ist, dass die Nichtanwendung der Ausnahmeregelung auch die vollständige Aufhebung der, in die Bauleitplanung der Gemeinden übernommenen Windeignungsräume beinhaltet, könnten jetzt zu beurteilende Bauanträge zumindest mit einer Rückstellung nach § 12 ROG belegt werden. Denn nur damit kann dem Ziel der Gemeinde, die neuen Kriterien für die Ausweisung der Windeignungsräume, die zum Wegfall des dargestellten SO Windenergie im Seite 3/6	16	Zu 16. Die Gemeinde geht nicht davon aus, dass eine Privilegierung im gesamten Gemeindegebiet erfolgen kann. Sie bezieht sich auf die Vorgaben der Teilfortschreibung des RREP. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ziele bereits soweit verfestigt sind, um auf Antragsverfahren entsprechend zu reagieren. Die Gemeinde geht davon aus, dass von einer Ausnahmeregelung im Sinne der Öffnungsklausel nicht auszugehen ist, weil von einer Aufhebung des Eignungsgebietes auszugehen ist. Die Begründung ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
17	Flächennutzungsplan geführt haben, auch für ihr Gemeindegebiet anzuwenden, Rechnung getragen werden. Es ist hier auf die Stellungnahme der Raumordnung abzustellen. II. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* Ich empfehle in die Überschrift statt „zum Sachstand Wind" auf „Aufhebung SO Wind und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft" abzustellen. Damit kommt schon in der Überschrift das Ziel der Planung zum Ausdruck. Warum sind die 3 Windkraftanlagen, die nicht mehr vorhanden sind, in der Karte als nicht mehr vorhanden noch dargestellt? Dann können sie doch auch gestrichen werden. IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. In der Begründung auf Seite 2 letzter Absatz steht: „ Es ist Ziel, die Fläche sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung zurückzunehmen." Weiter dazu auf Seite 3 ...Darüber hinaus wird die Rücknahme des Planungsrechts innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet und... Welches verbindliche Planungsrecht- also Bebauungsplan soll hier gelten? Der Bebauungsplan Nr.2 wurde für unwirksam erklärt in der Normenkontrolle, die Fehlerheilung wurde nach meinen Unterlagen nicht zum Abschluss gebracht.	Zu 17. Die Stellungnahme der Raumordnung wird gesondert behandelt. Siehe unter II.2 dieser Zusammenstellung.	-
18	**FD Bauordnung und Umwelt** **Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	B	
1		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort, Sachthema regenerative Energien – Thema Wind, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise. Seite 4/6	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Rechtsgrundlagen	Zu 3. Die Rechtsgrundlagen gelten ohnehin.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils gültigen Fassung **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66) in der jeweils gültigen Fassung **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.		
	Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	C	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abfallrechtliche Belange sind durch die Planänderng nicht berührt.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	D	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bodenschutzrechtliche Belange sind durch die Planänderung nicht berührt.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodenschutzrechtliche Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Seite 5/6

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für WEA liegt beim StALU WM. Ich bitte um entsprechende Beteiligung. Seite 6/6	E Zu 1. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Das StALU wurde beteiligt. Siehe die entsprechende Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg II.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Grevesmühlen-Land Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm-mv.regierung.de AZ: 110-505-29/19 Datum: 12.07.2019 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 310 **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Testorf-Steinfort** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 25.03.2019 (Posteingang 29.03.2019) Ihr Zeichen: 04-01/09/110-111- Sehr geehrte Frau Rath, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel** Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Testorf-Steinfort bestehend aus einer Planzeichnung (Stand: k. A.) und Begründung vorgelegen. 2 Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Gemeinde die Rücknahme der Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Diese sollen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden.	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Das Planungsziel und die vorgelegten Unterlagen werden entsprechend dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Raumordnerische Bewertung In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP). Im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 wurde das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt für unwirksam erklärt, sodass diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind. Da die betreffende Fläche nicht den für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen entspricht, sieht auch der gegenwärtige Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) hier keine Festlegung eines Windeignungsgebietes vor. Zudem ist bereits jetzt absehbar, dass auch in Zukunft keine Ausweisung der in Rede stehenden Fläche als Windeignungsgebiet erfolgen wird. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie ist deckungsgleich mit den Grenzen des Altgebietes Nr. 9 Harmshagen aus dem RREP WM 2011. Da es sich um ein Altgebiet gem. RREP WM 2011 handelt, besteht für die Gemeinde Testorf-Steinfort die Möglichkeit, durch die Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel gem. Programmsatz 6.5 (10) der Teilfortschreibung des RREP WM eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Gemeinde Testorf-Steinfort die Rücknahme der Sonderbaufläche für die Errichtung von Windenergieanlagen und eine damit verbundene Umwandlung der Fläche in Fläche für die Landwirtschaft vor. Der gemeindliche Wille besteht somit darin, keinen Gebrauch von der mit der Planerischen Öffnungsklausel einhergehenden Ausnahmeregelung zu machen. Sollten sich die Planungsziele der Gemeinde hinsichtlich der Nutzung von Windenergie nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ändern, besteht für die Gemeinde gem. Programmsatz 6.5 (10) Z der Teilfortschreibung des RREP WM die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, den Flächennutzungsplan erneut zu ändern und die Fläche des Altgebietes Nr. 9 Harmshagen wieder für die Windenergienutzung zugänglich zu machen.	Zu 3. Diese Ausführungen entsprechen den Zielsetzungen der Gemeinde. Die Gemeinde hat jedoch nicht die Absicht von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation verfolgt die Gemeinde die Rücknahme des Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Gemeinde macht sich hier zu Nutze, dass bereits derzeit absehbar ist, dass auch in Zukunft keine Ausweisung als Windeignungsgebiet auf dieser Fläche erfolgt. Die Gemeinde stellt klar, dass in Bezug auf die Entscheidung des OVG keine verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung vorliegen. Die Gemeinde bezieht sich bei ihrer Bewertung auf die in Aufstellung befindlichen Zielsetzungen zur Raumordnung und Landesplanung.	Zu berücksichtigen.
	Bewertungsergebnis Der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Testorf-Steinfort stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	Zu 4. Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
	Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zu-	Zu 5. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde führt das Verfahren mit dem Entwurf fort.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jana Eberle		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen Frau Rath Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen I.3 Telefon: 0385 / 59 58 6-561 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-128-19-5121-74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 10. April 2019 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. April 2019 Eilt 592 KA BA OA **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** Ihr Schreiben vom 25. März 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energie - Wind ist eine Rücknahme des Sondergebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Diese Fläche soll zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft gelten. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung läuft und Anregungen nicht vorgetragen werden. Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Naturschutzes des StALU nicht berührt sind. Die Gemeinde beteiligt die sonstigen Behörden des Naturschutzes gesondert. Der Landkreis hat keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen.	- Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden: Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Im Auftrag Henning Remus	Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind. Zu 3.3. Der Landkreis wurde beteiligt. Hinweise auf Altlasten wurden nicht vorgetragen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen. Zu 3.4. Die gesetzliche Anforderung ist ohnehin zu beachten. Zu 4.1. Die immissionsrelevante Umgebung wird entsprechend dargestellt. Zu 4.2. Die Gemeinde nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Auf den Bestand der vorhandenen Anlagen wird in der Begründung gesondert eingegangen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke
Jan Lutuschka	WKA	Testorf-Steinfort Flur 2	67; 69; 72/1
Rosenhof Landwind GmbH & Co. KG	WKA	Harmshagen Flur 2	65; 70; 128

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 685 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Mai 2019 Bgm | HA | KA | BA | OA II 5 Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 1086/19 AZ. 506/13074/149-19 Ihr Zeichen / vom: 3/25/2019, 04-01/09/110-111- Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 41 Datum: 4/30/2019 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind und Belange des Energiewirtschaftsgesetzes ebenso nicht. Bergbauberechtigungen oder Anträge liegen nicht vor. Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Stadt Grevesmühlen Eingegangen 27. April 2019 Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin BA OA Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Herr Jefremow II.6 Telefon: 0385 511 4422 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-2019/066-144a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 25. April 2019 **Stellungnahme** **zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort** **Planungsstand Vorentwurf vom Oktober 2018** Ihr Schreiben vom 25.03.2019 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die o.g. eingereichten Unterlagen vom 25.03.2019 zur 1. Änderung des F - Planes der Gemeinde Testorf-Steinfort, die mir am 29.03.2019 eröffnet wurden. 1 Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort aus meiner Sicht keine Einwände bestehen. 2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, auf welche Unterlagen eingegangen wird. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.9	ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 01059 Dresden Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen FERENZEN AZ: 04-01/09/110-111 vom 25. März 2019, Frau Rath HPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 264688 / 83972992 HNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 11. April 2019 (Eingang per E-Mail) BETRIFFT 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien-Wind Sehr geehrte Frau Rath, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die oberirdische Telekommunikationslinie befindet sich im Bereich der Straße L031. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant. 3 2007 wurde das Richtfunknetz der Telekom von der Firma Ericsson übernommen. Bezüglich eventuell vorhandener Richtfunkstrecken im Bereich der Windkraftanlagen wenden Sie sich bitte an: 4 Ericsson GmbH Fritz-Vomfelde-Straße 26 40457 Düsseldorf	Zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden. Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine eigenen Vorhaben betroffen sind. Zu 4. **Die Firma Ericsson GmbH wird in der Beteiligungsliste für die Behörden und TÖB aufgenommen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen des Entwurf.**	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	T ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 11.04.2019 FÄNGER Stadt Grevesmühlen SEITE 2 Tel: 0211/534-0 Wenn eine Versorgung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.04.11 11:11:33 +02'00' Anlage 1 Übersichtsplan	Zu 5. Diese Ausführung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

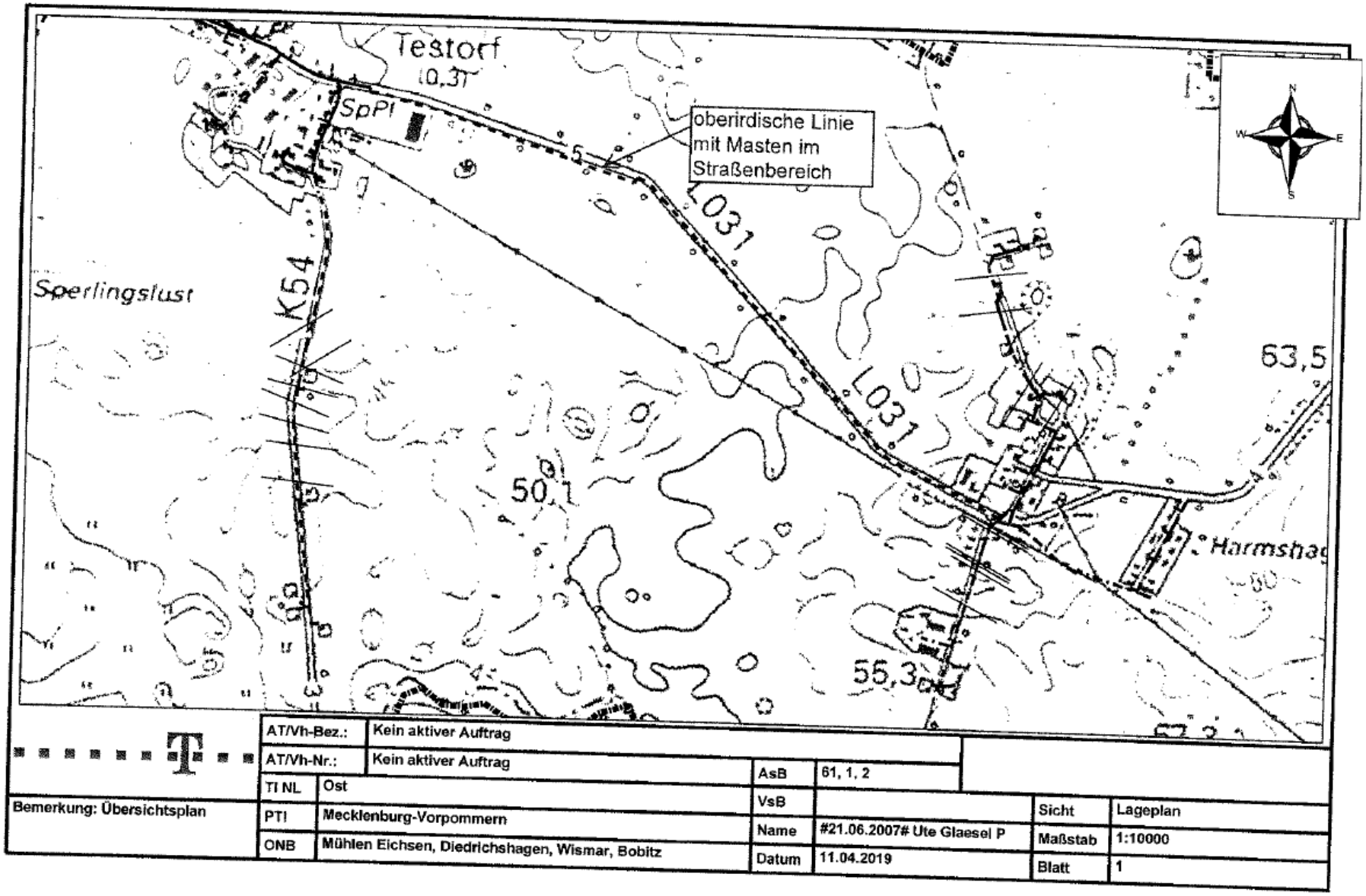

	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	61, 1, 2		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung: Übersichtsplan	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:10000
	ONB	Mühlen Eichsen, Diedrichshagen, Wismar, Bobitz	Datum	11.04.2019	Blatt	1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04 Mai 2019 697 II.13 Mein Aktenzeichen t1/ck · Sachauskunft: Cornelia Kumbernuss · Durchwahl 757 610 · Datum 30.04.2019 **1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** **Reg.-Nr.: 0137/19-36** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 25.03.2019 (Posteingang ZVG 28.03.2019) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der vorgenannten 1.Änderung des F-Planes der Gemeinde Testorf-Steinfort (Planungsstand Entwurf vom 18.10.2018). Mit Aufstellung der 1.Änderung hat die Gemeinde das Planungsziel der Rücknahme der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Die Flächen werden ersetzt durch Flächen für die Landwirtschaft. Der ZVG nimmt diese Änderung zur Kenntnis. Im Geltungsbereich dieser 1.Änderung befinden sich keine Anlagen des ZVG, daher sind unsere Belange nicht berührt. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG t1	Zu 1. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Das Planungsziel wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des ZVG nicht berührt sind. Zu 4. Diese Anforderung entspricht den Anforderungen der Bauleitplanung und wird ohnehin beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Testorf- Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. April 2019 Bgm HA KÄ BA OA II.14 E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O- Neubukow, 16. April 2019 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien -Wind** Bitte stets angeben: Upl/19/13 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 1 Änderung der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.	Zu 2. Der Leitungsbestand wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Belange sind aus Sicht der Gemeinde nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss. **Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung zum Anschluss von Erzeugungsanlangen an unser Versorgungsnetz.** **Der Antrag zum Anschluss von Erzeugungsanlagen ist gesondert an folgende Anschrift:** **E.DIS AG** **Hauptverwaltung** **Abteilung NWN** **Langewahler Straße 60** **15517 Fürstenwalde/ Spree** **zu richten.** Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX	Zu 3. Dieser allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er berührt den Planungsablauf der Gemeinde nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: **Bei der notwendig werdenden Maßnahme zur Herstellung der Baufreiheit, ist rechtzeitig durch den Vorhabenträger und uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**	Zu 4. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie berührten die Belange der derzeit laufenden Bauleitplanung nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.	Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die derzeit laufende Bauleitplanung der Gemeinde nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mittelspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung > 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.	Zu 6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie berühren die derzeit laufende Bauleitplanung der Gemeinde nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.	Zu 7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie berühren die derzeit laufende Bauleitplanung der Gemeinde nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS Netz GmbH Norbert Lange Jörn Suhrbier Anlage: Lageplan	Zu 8. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort

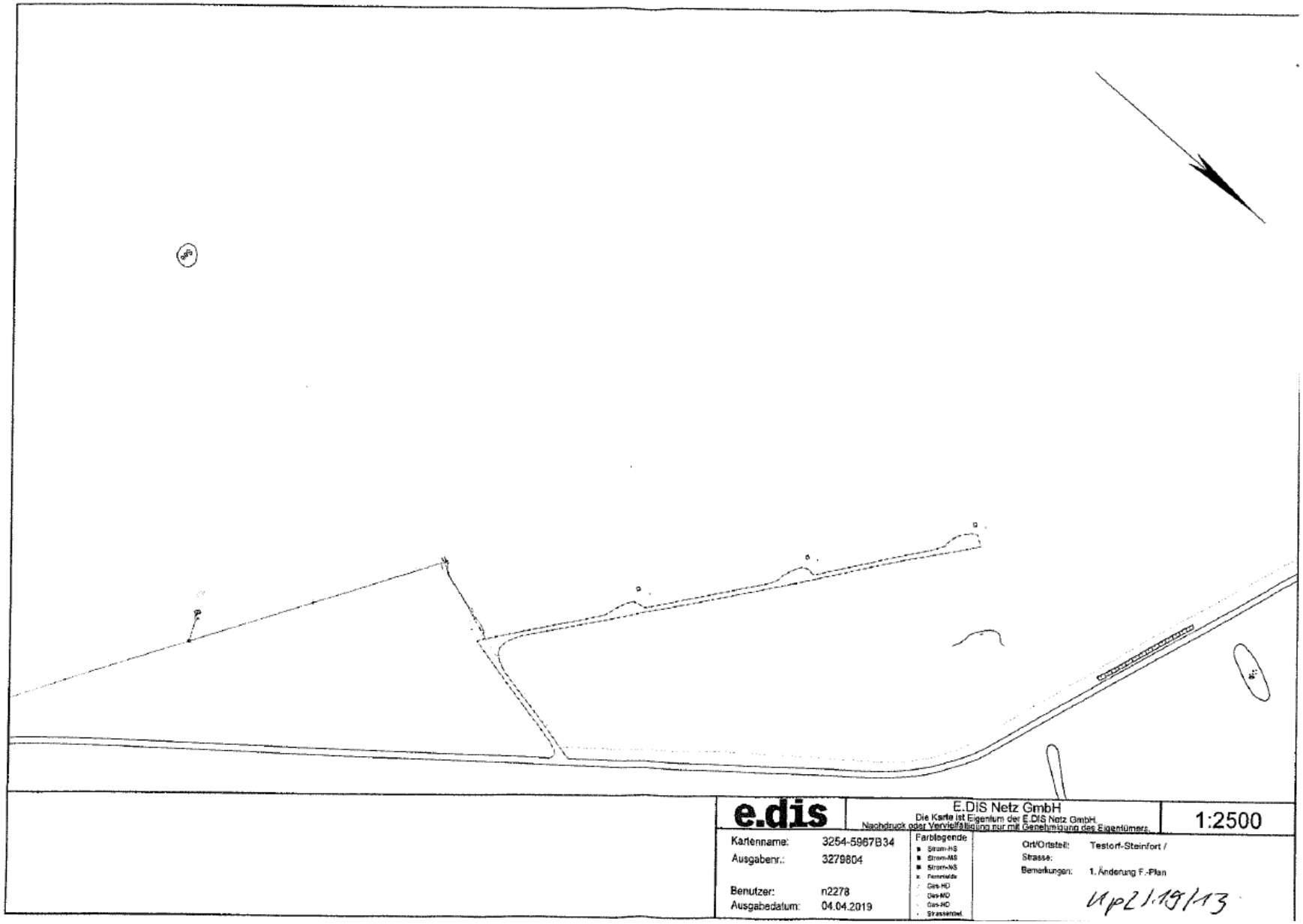

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Gas **Leitungsauskunft** Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Rath Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II.15 **HanseGas GmbH** Netzdienste Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com **T 038461-51-2127** F 038461-51-2134 02.04.2019 (Eingang per E-Mail) **Reg.-Nr.: 337271** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Testorf-Steinfort, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Gemeinde Testorf-Steinfort, südl. der L 031 (Testorf-Harmshagen)/östl. der K 54 **HanseGas GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Hanse Gas GmbH vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.	Zu 2. Die aus Sicht der Gemeinde zu beteiligenden Behörden und TÖB werden beteiligt. Hierzu gehören auch die Ver- und Entsorger. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich grundsätzlich durch die Rücknahme der Baufläche keine Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II. 16 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien- Wind** Sehr geehrte Frau Rath, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Tobien Froeb **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 29.03.2019 (Eingang per Mail am 01.04.19) Unser Zeichen **2001-000785-01-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 04-01 /09/110-111- Ihre Nachricht vom 25.03.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Dr. Frank Golletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF 1 2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen berührt sind. Zu 2. Der Gemeinde ist bekannt, dass Stellungnahmen nur für den angefragten Bereich gelten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GDMcom Stadt Grevesmühlen Ivon Rath Rathausplatz 1 **23936 Grevesmühlen** Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 05742/19 PE-Nr.: 05742/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 02.04.2019 (Eingang per Mail) II.17 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 25.03.2019 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** 04-01/09/110-111- Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH — Halle — nicht betroffen — Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] — Schwaig b. Nürnberg — nicht betroffen — Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG — Straelen — nicht betroffen * — Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] — Leipzig — nicht betroffen — Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] — Leipzig — nicht betroffen — Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind; hinsichtlich GasLINE wird eine gesonderte Anfrage im Rahmen der Entwurfsphase erfolgen. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass mit der Rücknahme keine Belange berührt sind. Diese berühren lediglich Baumaßnahmen und diese sind im Rahmen der Vorbereitung der Aufhebung nicht vorgesehen. Zu 2. Die Beteiligung erfolgt im nachfolgenden Verfahren, Beteiligungsverfahren mit dem Entwurf. Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 4. Der Gemeinde ist bekannt, dass die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 05742/19 - 02.04.2019 - Seite 2 von 3 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.796296, 11.276314 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	Zu 5. Die Möglichkeit wird in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 05742/19 - 02.04.2019 - Seite 3 von 3 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** Reg.-Nr.: 05742/19 PE-Nr.: 05742/19 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bezüglich der genannten Versorger vorgetragen werden. Zu 7. Die Anforderungen werden beachtet. Zu 8. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Entwurfsphase. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Belange nicht berührt sind; dies wird auf der Grundlage der Aufhebung des Flächennutzungsplanes begründet. Zu 9. Die Gemeinde hat diejenigen aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt, die im Gemeindegebiet relevant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Deptower Weg 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Deptower Weg 1 23936 Grevesmühlen **Gemeinde Testorf- Steinfort** **über Stadt Grevesmühlen** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** II.21 Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom: 25.03.2019 Unsere Zeichen: Anja Krüger, 03881 / 714532 Grevesmühlen, den: 12.04.2019 (Eingang per E-Mail) 1. **Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Grundlage aller Planungen müssen in der Perspektive das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) sowie das Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) sein. 1 2 In dem von Ihnen beplanten Gebiet befinden sich der Testorfer Graben (7/19/2), 7/19/2/B4 und 7/19/2/B5 (in diesem Bereich verrohrt) als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. In den Bauleitplanungsunterlagen sind alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. 3 Detailierte Stellungnahmen können durch den WBV erst bei Beteiligung an der Planung und Bauausführung einzelner Vorhaben erarbeitet werden. Unsererseits möchten wir darauf hinweisen, dass - eine Bebauung, bzw. Bepflanzung von Vorflutern ausgeschlossen wird, - mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,00 m zu gewährleisten ist und - Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind. 4 Anbei fügen wir als Anlage einen topographischen Kartenauszug bei, in dem die Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. 5	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Zu 2. Gesetze sind ohnehin einzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Rücknahme keine Auswirkungen auf die Belange des Wasser- und Bodenverbandes erfolgen. Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu 4. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Errichtung von baulichen Anlagen wird in diesem Fall nicht vorbereitet. Zu 5. Die Hinweise zur Vorflut werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zu den Verfahrensunterlagen gefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. 6 Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin Verteiler untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM Anlage topographischer Kartenauszug M 1:25000 Luftbild und Kopie 1. Änderung F-Plan	Zu 6. Der Gemeinde Testorf-Steinfort sind die Anforderungen an Genehmigungsverfahren bekannt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

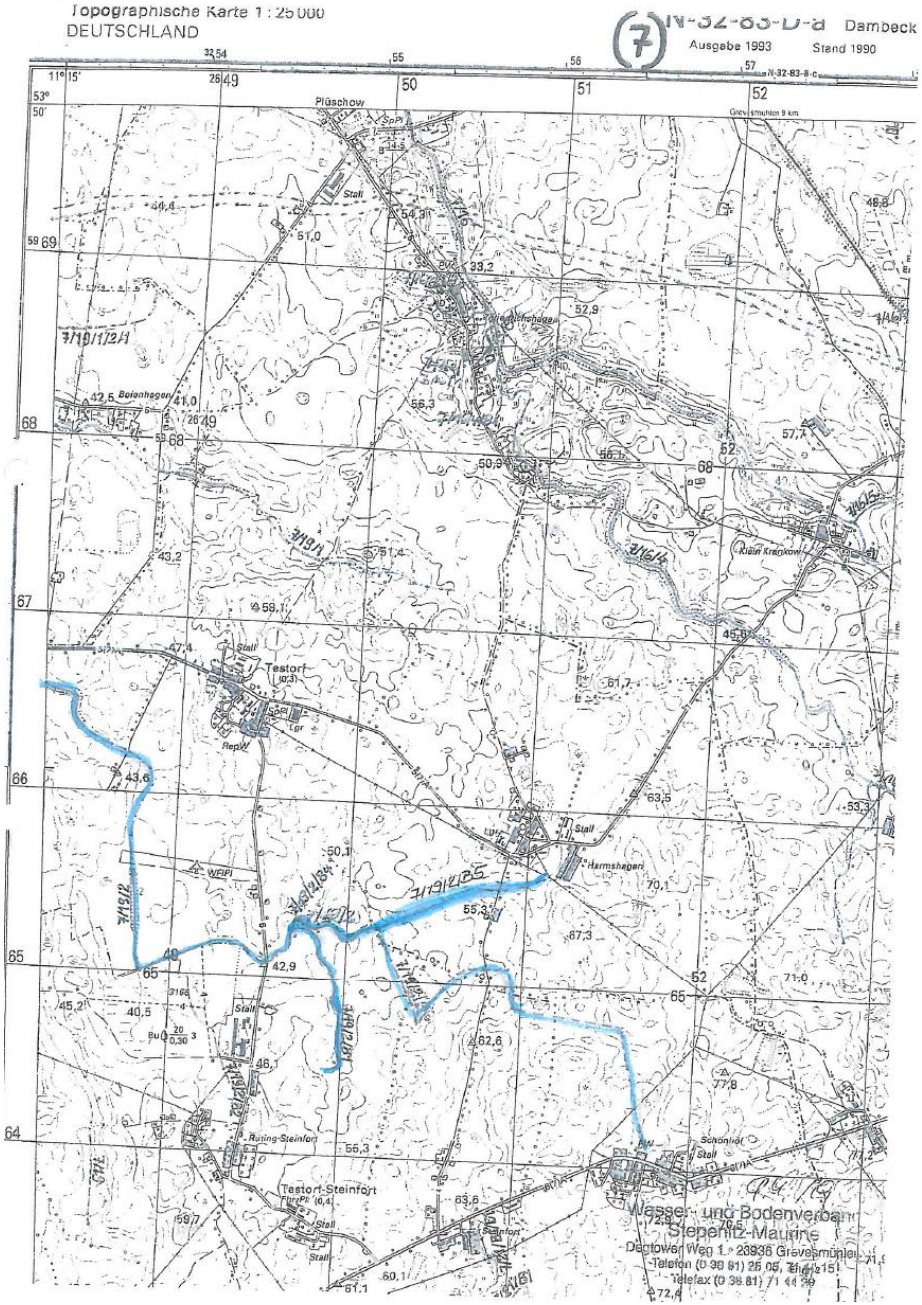
Topographische Karte 1 : 25 000
DEUTSCHLAND
N-32-83-D-a Dambeck
Ausgabe 1993 Stand 1990
Pluschow
Testorf
Testorf-Steinfort
Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine

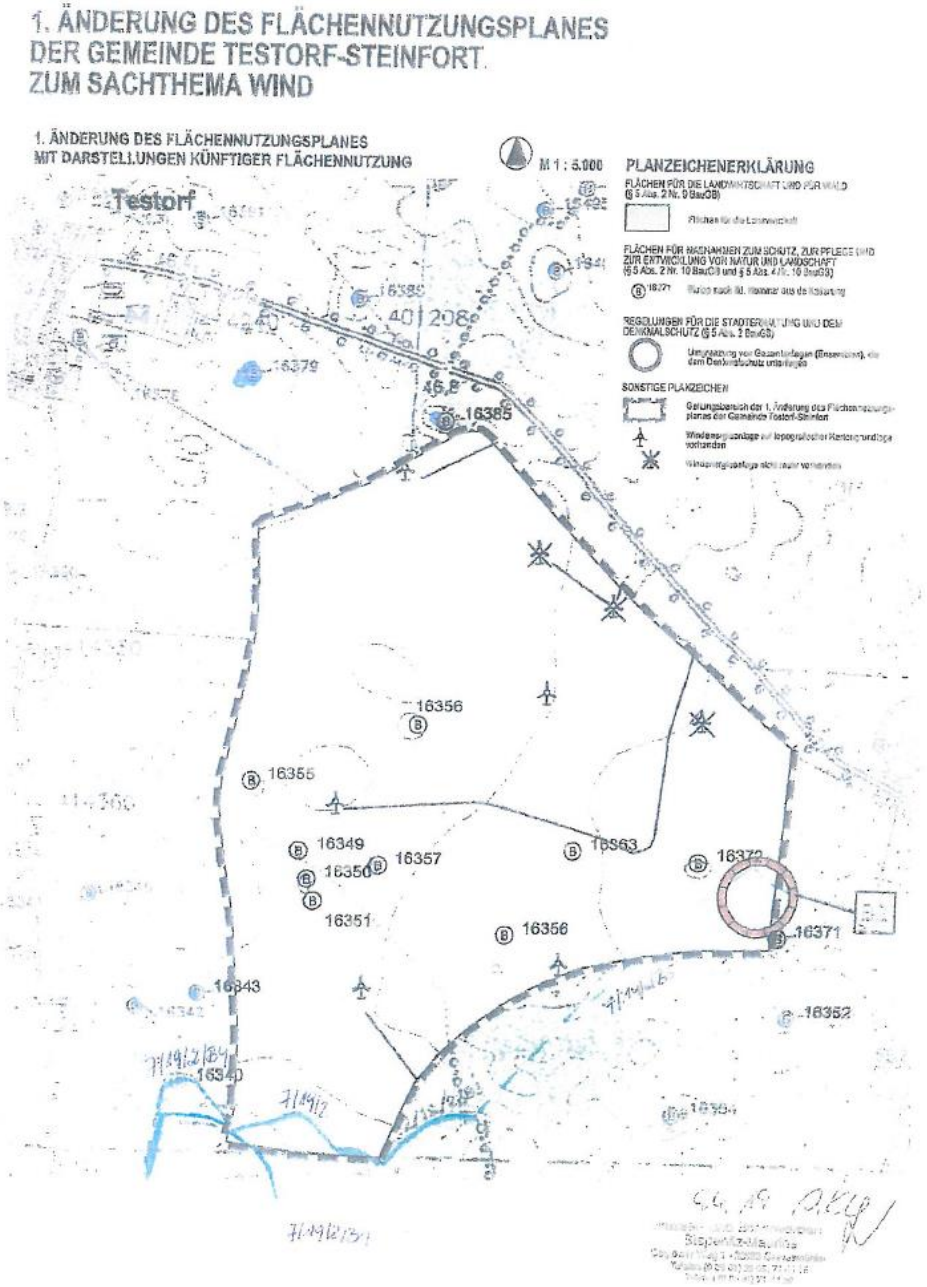
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT
ZUM SACHTHEMA WIND
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MIT DARSTELLUNGEN KÜNFTIGER FLÄCHENNUTZUNG
M 1 : 5.000
PLANZEICHENERKLÄRUNG
Testorf
16385
16379
16356
16355
16349
16350
16357
16351
16363
16372
16371
16343
16352
16340

M 1 : 10.000

braun = Richtleitung
blau = offenes Gewässer

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin bbl-mv Mecklenburg Vorpommern **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern** 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Bearbeitet von: L. Michaelis Telefon: +49 385 509 87251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.02/2019 lutz.michaelis@bbl-mv.de Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II.22 Schwerin, 08.04.2019 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien Wind** Ihr Schreiben vom 25.03.2019 (Eingang BBL 29.03.2019) mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden. Zu 2. Die aus Sicht der Gemeinde zu beteiligenden Behörden und TÖB wurden beteiligt. Sofern aus Sicht der BBL M-V weitergehende Beteiligungen vorgesehen sind, sind diese durch den BBL M-V eigenständig vorzunehmen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 – 45-60-00 / **Infrastruktur** **Wir. Dienen. Deutschland.** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 5293 BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org II.23 Aktenzeichen Infra I 3 – 45-60-00 / K-I-209-19 Bearbeiter/-in Herr Laute Bonn, 3. April 2019 (Posteingang per Mail) BETREFF **FNP - Flächennutzungsplan „FNP, 1. Änderung, Gemeinde Testorf-Steinfort";** hier: Stellungnahme der Bundeswehr BEZUG. Ihr Schreiben vom 25. März 2019 Ihr Zeichen: 04-01/09/110-111 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände. 1 **Zu Ihrer Information** Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich 2 - im Bereich der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst - im Bereich der Richtfunkstrecke Elmenhorst **Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt**	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Die relevanten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Ebenso der Grad der Berührtheit.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	in welchem Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen **z.B.** eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Ich bitte Sie, mich bei weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Laute	3 Zu 3. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde geht sie ins Leere, da das Eignungsgebiet aufgehoben wird. Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen wird von der Gemeinde nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	17. April 2019 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Deutscher Wetterdienst - Postfach 80 05 52 - 14405 Potsdam Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen **Deutscher Wetterdienst** **Wetter und Klima aus einer Hand** DWD **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Carsten.Schneider@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/18.01.03/070-2019 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 II 24 Stahnsdorf, 12. April 2019 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 25.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind und nehme hierzu wie folgt Stellung. 1 Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 2 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 3 Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung. 4 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des DWD berührt werden. Zu 2. Einwände werden nicht vorgetragen. Dies wird durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen. Zu 3. Gutachten sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Zu 4. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund ZOLL ANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **nur per E-Mail** Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen I.Rath@Grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **10. April 2019** (Eingang per E-Mail am 11.04.19) H.25 BETREFF **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energie-Wind** BEZUG Ihr Schreiben vom 25. März 2019 mit dem Az.: 04-01/09/110-111- ANLAGEN GZ **Z 2316 B – BB 11/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energie-Wind folgendes an:	0 Zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.	1 Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht	2 Zu 2. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Belange der Bauleitplanung werden dadurch nicht berührt. Dies wird insbesondere auch dadurch begründet, dass bisherige Zielsetzungen ersatzlos aufgehoben werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning	Zu 3. Die Verfahrensinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Stadt Grevesmühlen GB Bauamt-SG Planung Rathausplatz 1 DE-23936 Grevesmühlen II.26 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@lalv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201900274 Schwerin, den 01.04.2019 (Eingang per E-Mail) **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: F-Plan 1. Änderung der Gem. Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind Ihr Zeichen: 04-01/09/110-111- vom 25.3.2019 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Zu 2. Das Katasteramt wurde beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Merkblatt **über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze** 1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen. 2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt. 3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen. 4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten: ▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. **Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.** Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** **Lübecker Straße 289 19059 Schwerin** **Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260** **E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de** **Internet: http:// www.lverma-mv.de** **Herausgeber:** Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 **Druck:** Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin	Zu 3. Das Merkblatt wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

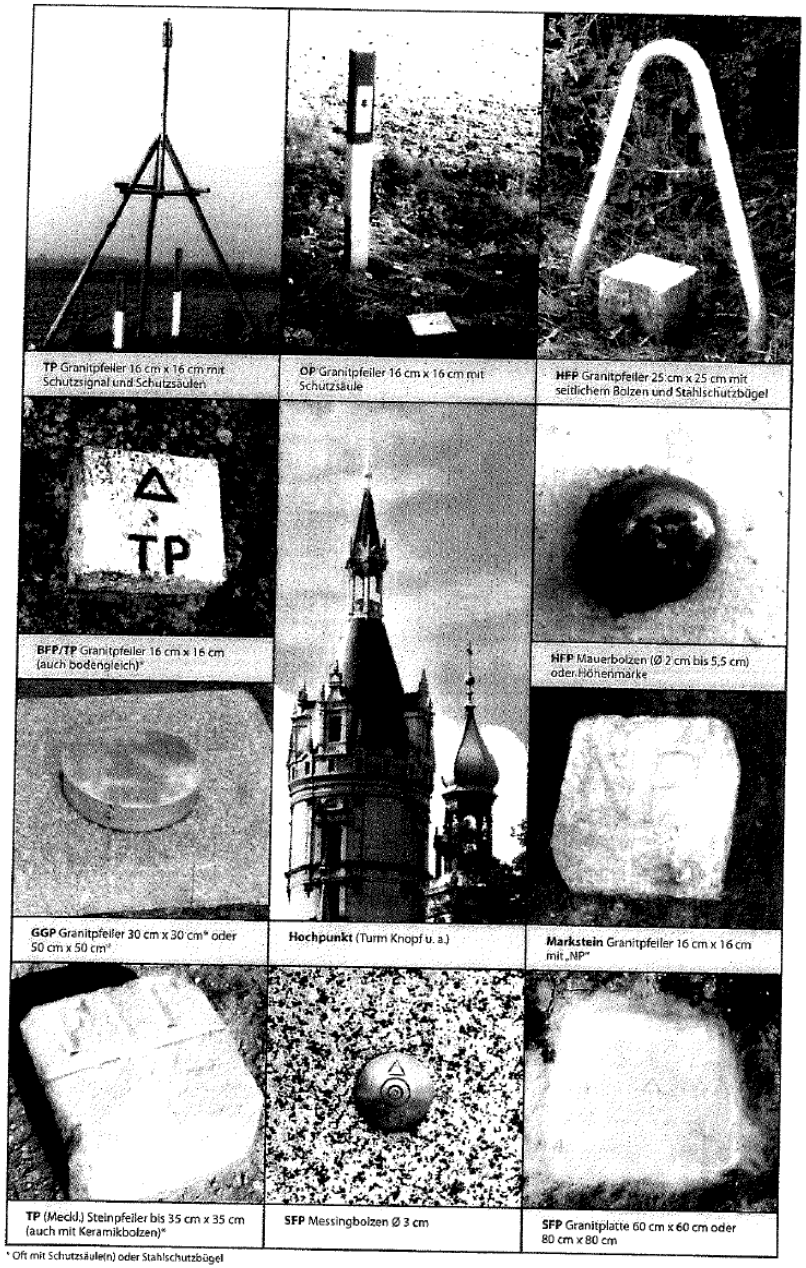

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin R | WV | Eilt | 643 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 22. April 2019 Bgm | HA | KÄ | BA | OA II.27 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Graf Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2717/19** Schwerin, 25. April 2019 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** Ihre Anfrage vom 25.03.2019; Ihr Zeichen: 04-01/09/110-111- Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landesrelevanten Belange berührt sind. Zu 2. Der Landkreis hat keine Belange vorgetragen. Zu 3. Dieser allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Aufhebung ergeben sich aus Sicht der Gemeinde keine Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Kristin Graf **Anlage**	Zu 4. Die Gemeinde führt das Beteiligungsverfahren entsprechend Anforderungen des BauGB durch.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen II 29 Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: A. Burmeister Durchwahl: 03881/723-223 E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 01-37/09/135-FPlan Datum: 02.05.2019 **Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien – Wind** hier: Löschwasser Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort bestehen von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr keine Hinweise und Bedenken. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag A. Burmeister Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. April 2019 Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de Leezen, den 03.04.2019 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien - Wind** **Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB** *Sehr geehrte Damen und Herren,* die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. Mit Ihren Schreiben vom 25.03.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass für eine Rückführung der Flächen des Sondergebietes Wind in Flächen der Land- und Forstwirtschaft und damit verbunden einer Aufhebung des Sondergebietes Wind keine Bedenken bestehen. Es muss nur sichergestellt werden, dass die vorhandenen Anlagen eine gewissen Bestandsschutz geniessen müssen. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. Cunitz	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Landgesellschaft in Bezug auf die Aufhebung bestehen. Zu 2. Die Bearbeitungsinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rüting Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen III.1 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 08.04.2019 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort zum Sachthema Wind** Hier: Stellungnahme der Gemeinde Rüting als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Rüting hat sich in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 04.04.2019 mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort zum Sachthema Wind auseinandergesetzt und nimmt hiermit als berührte Nachbargemeinde wie folgt Stellung: 1. Der Gemeinde Rüting ist bekannt, dass die Gemeinde Testorf-Steinfort von Anfang an gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes Harmshagen war. Es ist ebenfalls bekannt, dass die Windeignungsgebiete Harmshagen und Rüting einen zu geringen Abstand untereinander haben und somit den Ausweisungskriterien nicht entsprechen. 2. Im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, 2. Beteiligungsstufe 2019, ist das Altgebiet Harmshagen als Standortfläche ausgewiesen, auf der Windenergieanlagen errichtet oder erneuert werden können, wenn diese Fläche als Eignungsgebiet im RREP WM 2011 dargestellt ist und durch Bauleitplanung gesichert ist. Laut Entwurf des RREP WM muss die Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft des RREP WM tätig werden. 3. Die Gemeinde Testorf- Steinfort beabsichtigt bereits jetzt, vor Rechtskraft des RREP WM, tätig zu werden durch die Herausnahme des Sondergebietes „Wind" aus dem Flächennutzungsplan um keine neuen Windenergieanlagen mehr zu zulassen. Ob dies bereits in dieser Planungsphase zulässig ist, ist anzweifelbar und liegt nicht in der Entscheidung der Gemeinde Rüting. Ebenso ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wann das RREP WM Rechtskraft erlangen wird. 4. Die Gemeinde Rüting hat auf Anraten des Ministeriums ebenfalls für das Eignungsgebiet Rüting im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Wind ausgewiesen und einen Bebauungsplan einschließlich 1. Änderung aufgestellt um die Ausweisung	Zu 0. Die Gemeinde Testorf-Steinfort setzt sich nachfolgend mit den Belangen der Gemeinde Rüting auseinander. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 1. Diese Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Diese Ausführung wird ohne gesonderte Bewertung zur Kenntnis genommen. Das RREP von 2011 wurde für unwirksam erklärt. Zu 3. Die Gemeinde Testorf-Steinfort vertritt hier die Auffassung, dass die Planungsziele des in Aufstellung befindlichen RREP bereits verfestigt sind. Die Gemeinde führt das Verfahren fort. Die Gemeinde Testorf-Steinfort macht von den Möglichkeiten ihrer Planungshoheit Gebrauch und geht auch aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung davon aus, dass die Zielsetzungen hinreichend verfestigt sind. Zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die laufende Bauleitplanung der Gemeinde Testorf-Steinfort ist davon nicht berührt.	- Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von Windenergieanlagen einzugrenzen und festzusetzen. Auch in der Gemeinde Rüting gibt es bisher keine Akzeptanz bzw. Gewöhnungsphase bezüglich der Windenergieanlagen gegenüber den Bürgern. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle auch, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigungen für die WKA in Mediationsverfahren beigelegt wurden. Mit freundlichen Grüssen Im Auftrag Helger Janke Leiter Bauamt		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Upahl Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen III.3 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 11.04.2019 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Sachthema regenerative Energien – Wind** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort nicht berührt. 1 Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

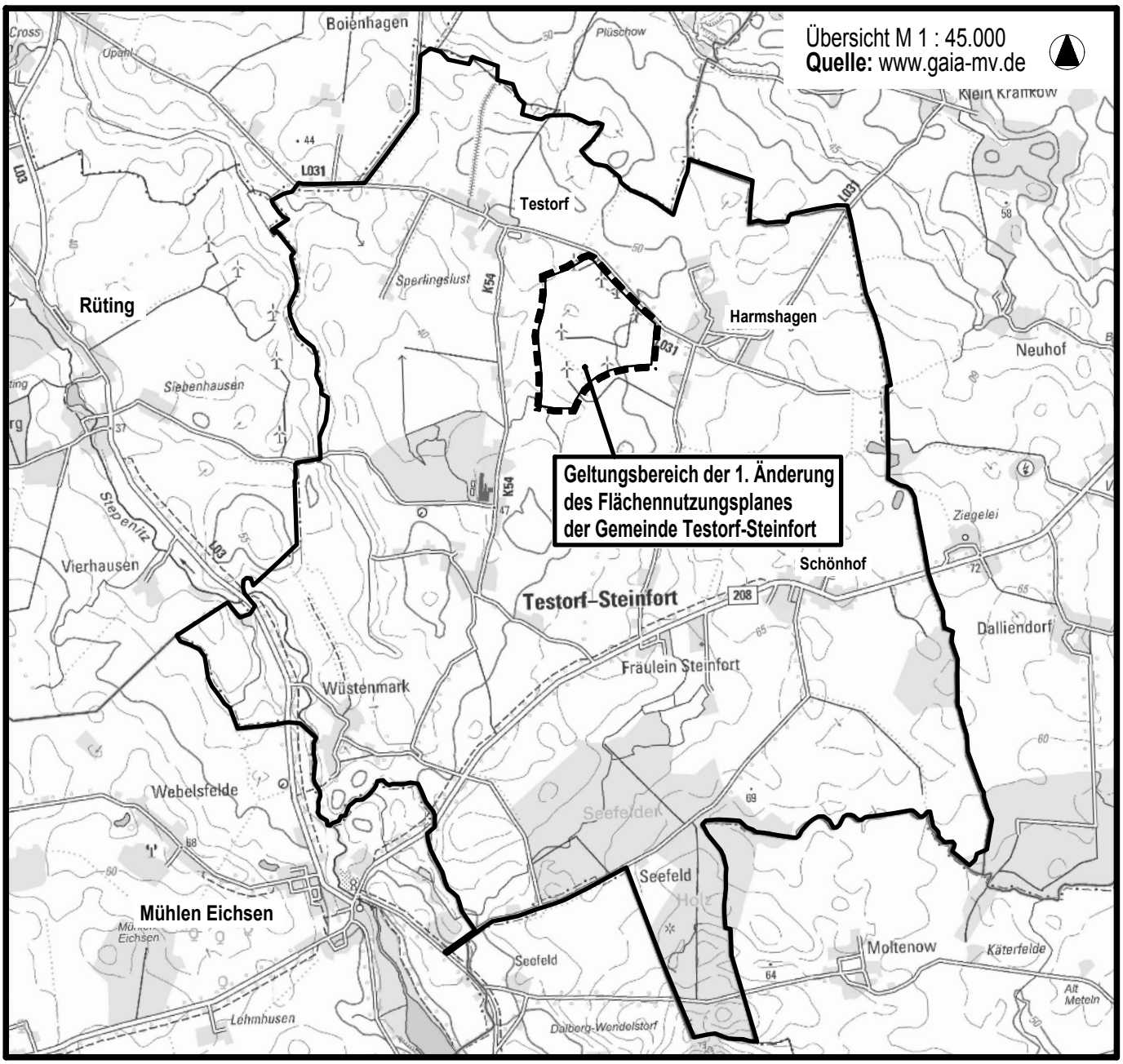

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

VORENTWURF

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DARSTELLUNGEN BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000

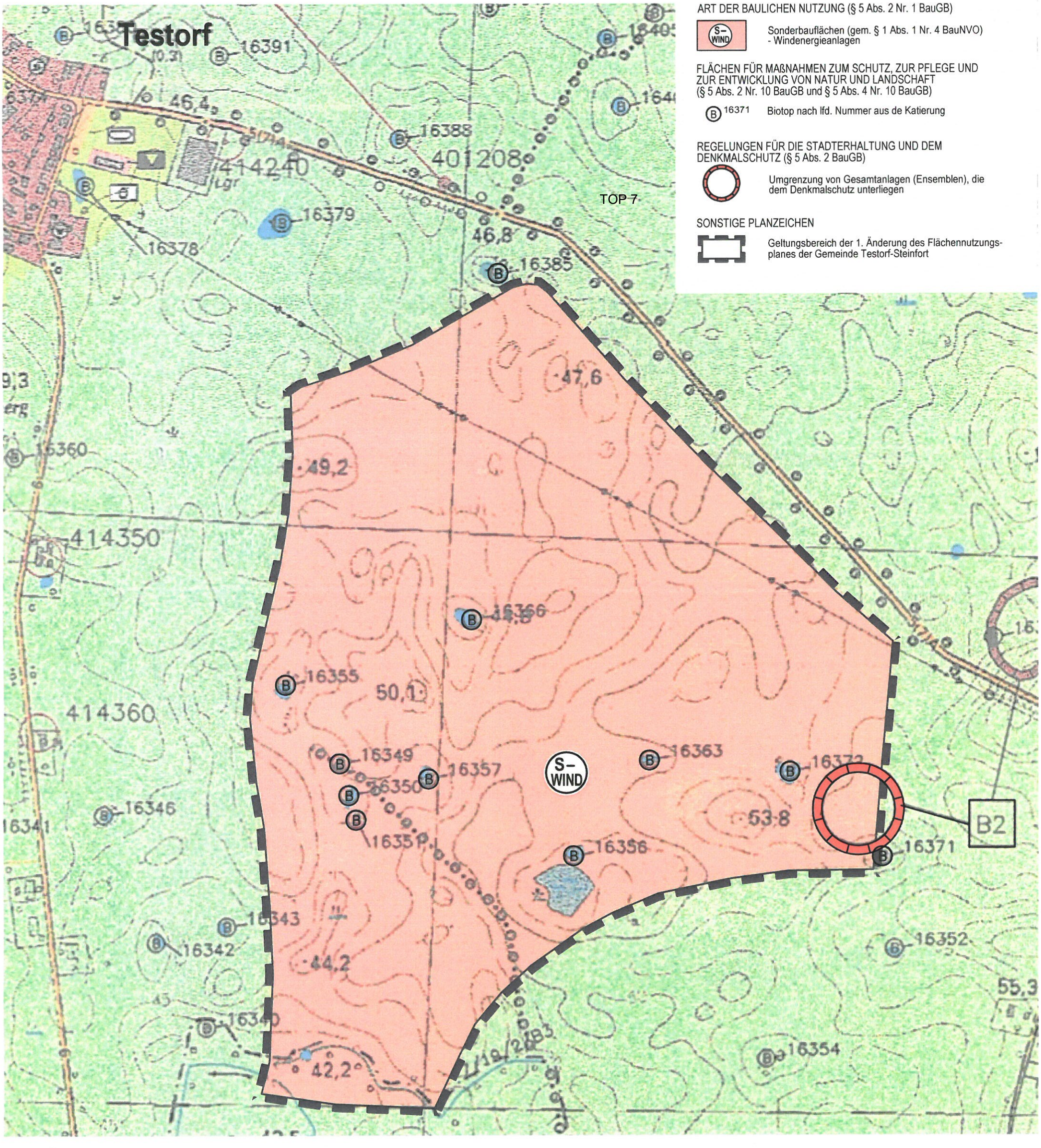

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

S-WIND — Sonderbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) - Windenergieanlagen

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)

B 16371 — Biotop nach lfd. Nummer aus de Katierung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemblen), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT ZUM SACHTHEMA WIND

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DARSTELLUNGEN KÜNFTIGER FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000

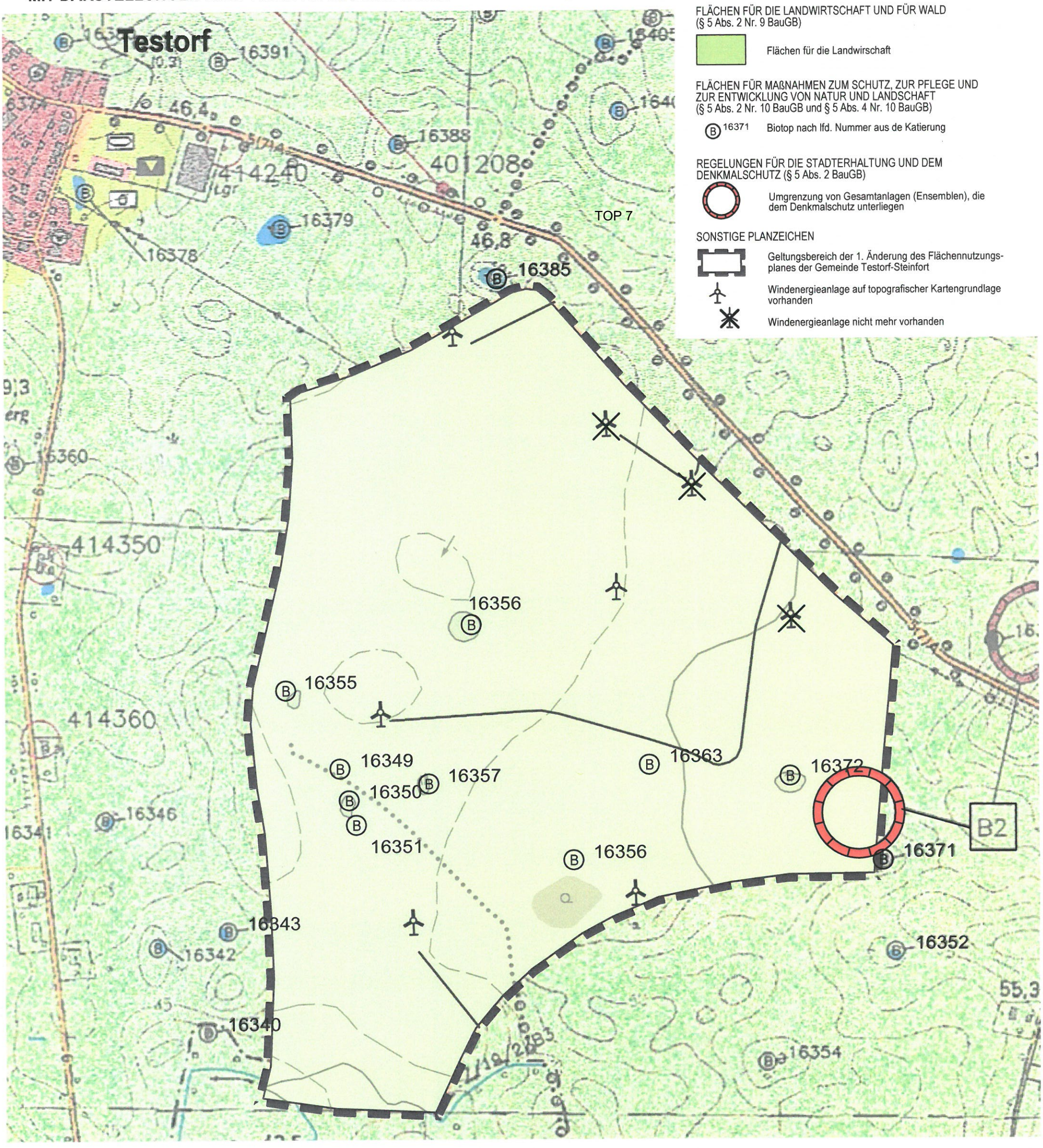

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirschaft

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB und § 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB)

(B) 16371 Biotop nach lfd. Nummer aus de Katierung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemblen), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Testorf-Steinfort

Windenergieanlage auf topografischer Kartengrundlage vorhanden

Windenergieanlage nicht mehr vorhanden

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am …….…… erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am …… den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom ……bis zum ……durch öffentliche Auslegung im Amt Grevesmühlen Land durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ……..…. ortsüblich bekanntgemacht worden.

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ……. frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

6. Die Gemeindevertretung hat am …… den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom …….. bis zum …….. während der Dienststunden im Amt Grevesmühlen Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ……..…. ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden von der Auslegung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden wurden zusätzlich auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land unter https://www.grevesmuehlen.eu/politik/ öffentliche-auslegungen/ eingestellt.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Testorf-Steinfort, den..... .....
(Siegel) Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ……..von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ……gebilligt.

Testorf-Steinfort, den..... .....
(Siegel) Bürgermeister

11. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ……Az.:……. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.

13. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Testorf-Steinfort, den..... .....
(Siegel) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am ……..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ……. wirksam.

Testorf-Steinfort, den..... .....
(Siegel) Bürgermeister

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-verordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).